

103 C 218/13



Verkündet am 25.04.2014

Prümm, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

WV m. Akte	Frst not.	ETB	Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
Ins O.	22. Mai 2014			T
Ein	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Steuerberater			G
Repr.				F

In dem Rechtsstreit

des Herrn Bähr, als Inso.-Verw. f. TelDaFax SERVICES GmbH, Graf-Adolf-Platz 15,
40213 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bauer u.a., Goergstr. 34,
49809 Lingen,

hat das Amtsgericht Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 28.03.2014
durch die Richterin Hülsen

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 06.09.2013 – Az.:
13-2338521-0-3 – wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch den
Erlass des Vollstreckungsbescheids bedingten, die die Beklagte trägt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Der Kläger macht in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter offen stehende Forderungen der Insolvenzschuldnerin aus einem Stromlieferungsvertrag gelten.

Der Kläger ist durch Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 01.09.2011 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma TelDaFax Services GmbH (im Folgenden: Insolvenzschuldnerin) bestellt worden.

Die Beklagte stellte am 05.11.2007 einen Auftrag an die Teldafax Energy GmbH zur Belieferung elektrischer Energie. In dem Antrag heißt es über der Unterschrift der Beklagten: „Von folgenden besonderen Bedingungen habe ich Kenntnis erlangt: TelDaFax Energy GmbH informiert den Kunden hiermit darüber, dass die Rechnungsstellung der Forderungen aus diesem Stromlieferungsvertrag künftig von der TelDaFax Services GmbH im Namen und für Rechnung der TelDaFax Energy GmbH vorgenommen wird. Gleichzeitig wird der Kunde hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die Forderungen aus diesem Stromlieferungsvertrag im Wege des Factorings an die Teldafax Services GmbH in vollem Umfang abgetreten wurden. Die TelDaFax Services GmbH macht daher den künftigen Zahlungsanspruch in eigenem Namen geltend. Der Kunde ermächtigt die TelDaFax Services GmbH widerruflich, jeweils fällige Beträge von nachstehend genannten Konto im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen.“

Zwischen der Insolvenzsuldnerin und der TelDaFax Energy GmbH wurde am 01.01.2009 ein Factoringvertrag geschlossen. In dem Vertrag heißt es: „ Ziff. 1.1 Die ENERGY bietet der SERVICES alle derzeit bestehenden und während der Laufzeit dieses Vertrags neu entstehenden Forderungen aus Dienstleistung gegen ihre sämtlichen Kunden (Debitoren), insbesondere auch sämtliche Abschlagszahlungsforderungen zum Kauf an. Ziff. 1.2 Die ENERGY zeigt die Forderung der SERVICES an, indem sie ihm alle wesentlichen Merkmale der Forderung gegen den Debitor jeweils unverzüglich nach Geschäftsabschluss gemäß Z. 10 übermittelt. Ziff. 2.1 Dieser SERVICES ist verpflichtet, die angezeigten Forderungen diesem Vertrag entsprechend anzukaufen. Ziff. 2.2 Der jeweilige Kaufvertrag über die einzelnen Forderungen ist abgeschlossen, wenn der ENERGY nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige bei der SERVICES deren Ablehnungserklärung zugeht.“

Die Insolvenzsuldnerin stellte mit Schreiben vom 09.12.2010 die Stromkosten für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis zum 31.08.2010 mit 689,46 € in Rechnung. Mit Schreiben vom 09.12.2011 rechnete sie über die Kosten für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis zum 15.06.2011 mit einem Betrag in Höhe von 618,91 € ab.

Die Insolvenzsuldnerin mahnte die offen stehenden Beträge an und beauftragte die Kreditreform in Essen mit der Einziehung der Forderung. Für die Einschaltung des Inkassounternehmens sind Kosten i.H.v. 157,50 € in Rechnung gestellt worden.

Der Kläger behauptet, dass die TelDaFax Energy GmbH die Forderungen an die Insolvenzsuldnerin abgetreten habe. Die Parteien hätten im Factoringvertrag die Vorausabtretung aller Forderungen der TelDaFax Energy GmbH unter der aufschiebenden Bedingung vereinbart, dass die Insolvenzsuldnerin die jeweilige Forderung ankauft, wobei der Kaufvertrag gemäß den Regelungen in Ziffer 1 und 2 durch Anzeige aller wesentlichen Merkmale der Forderung zu Stande kommen solle. Danach sei der Kaufvertrag dadurch geschlossen, dass die TelDaFax Energy GmbH die Forderung mit allen wesentlichen Merkmalen gegen den Debitor anzeige, ohne dass weiteres Zutun nötig sei. Der Kaufvertrag steht lediglich unter der auflösenden Bedingung, dass die Insolvenzsuldnerin innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige den Ankauf ablehne. Der Umstand der Anzeige der Forderungen ergebe

sich bereits daraus, dass die Forderung von der Insolvenzschuldnerin geltend gemacht worden werde. Ohne eine Mitteilung der wesentlichen Merkmale der Forderungen sei diese nicht in der Lage, die Forderung überhaupt geltend zu machen und die streitgegenständliche Abrechnungen zu erstellen. Der Insolvenzschuldnerin seien alle TelDaFax Energy GmbH Forderungen angezeigt worden, ohne dass eine Forderung von der Insolvenzschuldnerin abgelehnt worden sei.

Die Forderungsdaten - mithin die wesentlichen Merkmale der Forderungen - seien von der E-Punkt GmbH im Namen der TelDaFax Energy GmbH direkt an die Insolvenzschuldnerin übermittelt worden. Bei der Übermittlung der Forderungsdaten seien die wesentlichen Daten der Forderung in die Buchhaltung der Insolvenzschuldnerin eingegeben worden. Mit der Übermittlung der Forderungsdaten und der Verbuchung in dem Buchungsvorgang seien letztlich die Forderungen zum Kauf angeboten worden. Die Übermittlung der Daten sei papierlos erfolgt und ergebe sich aus der Buchhaltung der Insolvenzschuldnerin.

Die Insolvenzschuldnerin habe die Zählerstände vom örtlich zuständigen Netzbetreiber erhalten. Diese seien zutreffend.

Das Forderungsmanagement des TelDaFax-Konzerns habe in den Händen der Insolvenzschuldnerin gelegen. Er ist der Ansicht, dass die Einziehungsermächtigung eine Bestätigung bzw. nochmalige Genehmigung der vorgenommenen Abtretung darstelle.

Der Kläger beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 06.09.2013 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt bleibt, den Kläger 1.308,37 € nebst Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 689,46 € seit dem 10.01.2011 und aus

618,91 € seit dem 10.01.2012 sowie 207,50 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Insolvenzschuldnerin. Die Insolvenzschuldnerin sei nicht an Inhaberin der Ansprüche geworden. Eine Abtretung von Ansprüchen oder einer Vertragsübertragung an die Insolvenzschuldnerin habe sie nie zugestimmt.

Sie ist der Ansicht, dass der Factoringvertrag zwischen der Insolvenzschuldnerin und der TelDaFax Energy GmbH keine Abtretung darstelle oder beinhalte. Dass darüber hinaus über diese Forderung ein Kaufvertrag geschlossen worden sei, bestreitet die Beklagte. Dass die Insolvenzschuldnerin Kenntnis von dem Bestehen der Forderung hat, reiche nicht aus, da dies auch der Fall sein müsse, wenn die Beklagte lediglich im Auftrag der Insolvenzschuldnerin tätig wird, was bedeute, dass nicht zwingend einen Kaufvertrag geschlossen worden sein muss. Dies ergebe sich auch aus dem Willkommensschreiben, in dem es heißt, dass die Insolvenzschuldnerin „im Namen und für Rechnung der TelDaFax Energy GmbH“ Rechnungen stellt.

Die Beklagte bestreitet, dass die E-Punkt GmbH im Auftrag der TelDaFax Energy GmbH tätig geworden sei. Die E-Punkt GmbH sei ein Dienstleister der Insolvenzschuldnerin.

Die Beklagte behauptet, dass der in den Rechnungen angegebene Verbrauch in keiner Weise dem realen Verbrauch entspreche. Obwohl sie den tatsächlichen Zählerstand abgelesen und der TelDaFax Energy GmbH mitgeteilt habe, sei der Verbrauch offenbar zu hoch geschätzt worden. Die Abschläge i.H.v. 78,00 € seien aufgrund des zu hoch geschätzten Verbrauchs für einen 1-Personen Haushalt und

48 m² Wohnfläche zu hoch festgesetzt. Dies habe sie der TelDaFax Energy GmbH auch mitgeteilt. Das Inkassounternehmen habe ihr gesagt, dass sie den örtlichen Energieversorger kontaktieren solle, damit dieser die tatsächlichen Zählerdaten übermitteln könne. Der regionale Energieversorger enwor habe der Beklagten mitgeteilt, dass sie die Zählerstände nur auf Aufforderung des Stromlieferers mitteile.

Das Gericht hat dem Kläger in der mündlichen Verhandlung Schriftsatznachlass bis zum 11.04.2014 auf den zuletzt übersandten Schriftsatz der Gegenseite vom 13.03.2014 gewährt. In dem nachgelassenen Schriftsatz vom 09.04.2014 stützt der Kläger den Anspruch hilfsweise auf die ihm erteilte Einziehungsermächtigung der TelDaFax Energy GmbH vom 17.01.2014. Der Kläger weist darauf hin, dass er auch als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Marketing GmbH und der TelDaFax Energy GmbH bestellt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Der zulässige Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid hat Erfolg.

Der verspätete Widerspruch der Beklagten gegen den Mahnbescheid wird gemäß § 694 Abs. 2 ZPO als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gewertet. Gemäß §§ 700, 342 ZPO wird der Prozess durch den statthaften und zulässigen Einspruch in die Lage zurückversetzt, in der vor der Säumnis der Beklagten war.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 1.308,37 € aus dem zwischen der Beklagten und der TelDaFax Energy GmbH geschlossenen Stromlieferungsvertrag vom 05.11.2007 aus abgetretenem Recht (§ 8390 BGB), da die Insolvenzschuldnerin nicht Inhaberin der offenen Forderungen aus dem Vertrag geworden ist.

Es kann dahinstehen, ob die Forderungen der TelDaFax Energy GmbH gegen die Beklagte berechtigt waren, da es zumindest an einer wirksamen Abtretung der Forderungen fehlt. Die Forderungen gegen die Beklagte sind nicht durch den am 01.01.2009 zwischen der Insolvenzschuldnerin und der TelDaFax Energy GmbH geschlossenen Factoringvertrag übergegangen. Der Factoringvertrag bietet lediglich die Grundlage für den Forderungskauf, ohne dass die Forderung durch den Vertrag selbst übertragen worden sind. In dem Factoringvertrag wird eine Globalabtretung aller Forderungen gegen die Kunden vereinbart. Der Vertrag regelt für die maßgebliche Vorausabtretung zukünftiger Forderungen, dass über die Forderung ein Kaufvertrag nach Maßgabe der Ziff. 1-3 zustande kommen müsse. Dass ein solcher Kaufvertrag konkret über die streitgegenständlichen Forderungen zustande gekommen ist, hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt. Der Kläger verweist auf die Eigenheiten und Abläufe der Forderungsabtretung als Massengeschäft, das papierlos für sämtliche Forderungen durch die Eingabe in das System über die E-Punkt GmbH erfolgt sei. Der Kläger benennt dagegen keine Einzelheiten über die hier streitgegenständlichen konkreten Forderungen. Der Kläger trägt nicht vor, wann und in welchem Umfang und durch wen ein Kaufvertrag über die streitgegenständliche Forderung geschlossen worden sei. Der Umstand, dass die E-Punkt GmbH die Forderung mitgeteilt habe, reicht für einen Kaufvertragsschluss nicht aus, ist darüber hinaus aber auch nicht hinreichend konkret dargelegt. Aus dem Umstand, dass die Insolvenzschuldnerin Kenntnis von der Forderung hat, kann nicht darauf zurückgeschlossen werden, dass ihr die Forderung wirksam zum Kauf angeboten bzw. angezeigt worden sei. Die Daten der Forderung könnten auch aus anderen Gründen beispielsweise eine Einziehungsermächtigung oder der Einziehung in Vertretung der TelDaFax Energy GmbH erfolgt sein. Durch die Datenübermittlung mittels des Systems kann ein eindeutiger Rechtsbindungswille nicht festgestellt werden.

Soweit der Kläger sich in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 09.04.2014 hilfsweise darauf stützt, dass er die Forderung im Rahmen einer Einziehungsermächtigung für die TelDaFax Energy GmbH geltend mache, ist dieser Vortrag verspätet im Sinne

des § 296 a ZPO nach Schluss der mündlichen Verhandlung und kann keine Berücksichtigung finden. Auch im Rahmen des nachgelassenen Schriftsatzes findet nach § 283 ZPO neuer Sachvortrag, der über eine Replik auf den verspäteten Schriftsatz hinausgeht, keine Berücksichtigung (vgl. *Greger, ZPO, Zöller*, 30. Auflage, § 283 Rn. 5). Der Vortrag, dass der Anspruch nicht aus eigenem Recht, sondern im Rahmen der Einzugsermächtigung aus fremden Recht geltend gemacht wird, stellt einen geänderten Klagegrund dar, der nach mündlicher Verhandlung bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden darf. Bereits in der Klageerwiderung vom 24.11.2013 wurde die fehlende Aktivlegitimation aufgrund fehlender Abtretung von der Beklagten gerügt. In dem Schriftsatz vom 13.03.2014 wurde dies mit ausführlicher Begründung und Bestreiten der Anzeige der Forderung nochmals bestritten. Die Auswechslung des Klagegrunds aus der Geltendmachung aus fremden statt aus eigenem Recht, geht über die bloße Replik auf den Vortrag in dem verspäteten Schriftsatz hinaus. Der neue Vortrag in dem nachgelassenen Schriftsatz gab auch keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Nachgeschobener neuer Sachvortrag erfordert die Wiedereröffnung nur, soweit § 139 ZPO verletzt war. Eine Verletzung der Hinweispflicht nach § 139 ZPO ist nicht erkennbar, da der Gesichtspunkt der Aktivlegitimation bereits von beiden Parteien erörtert und als erheblich angesehen wurde. Im Übrigen steht die Wiedereröffnung im Ermessen des Gerichts, für die das Gericht keinen Anlass gesehen hat. Die Einziehungsermächtigung wurde bereits im Januar 2014 und damit weit vor der mündlichen Verhandlung erteilt, so dass dieser hilfsweise Vortrag auch vor der mündlichen Verhandlung hätte vorgebracht werden können. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass ein vorheriges Vorbringen nicht möglich war. Die Wiedereröffnung ist nicht geboten, wenn ein nachgelassener Schriftsatz neues Vorbringen enthält, das über eine Erwiderung auf den verspäteten Schriftsatz des Gegners hinausgeht (vergleiche *Greger, Zöller*, § 156 Rn. 4).

Mangels Hauptforderung kann die der Kläger auch die darüber hinausgehenden Leberforderung nicht erfolgreichen geltend machen.

Die prozessuale Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 344, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Streitwert: Bis 1.350,00 EURO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des

angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Aachen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hülsen

Ausgefertigt

Prüm, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Eine Ausfertigung des Urteils
wurde dem Kläger ~~Baumgarten~~
z.Hd. von Rechtsanwältin *Blonigen u. Koll.*
am *15.15.14* zugestellt.
Aachen, den *19. MAI 2014*
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

